



Bundesministerium für Finanzen
Sektion II – Budget
Sektionschefin Mag^a Helga Berger
Johannesgasse 5
1010 Wien

Herrn Bundesminister
Mag Alexander Schallenberg
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

E-Mail: post.ii@bmf.gv.at

E-Mail: kabbm@bmeia.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Ey/Fu	Frank Ey	DW 12768	DW 142768	11.10.2019
		Norbert Templ			

Steuerungsrahmen für das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet, COM(2019) 354 final

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Vorschlag für eine Verordnung über einen Steuerungsrahmen für das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet, COM(2019) 354 final vom 24.07.2019 wie folgt Stellung:

Kurzübersicht

Die BAK lehnt den Verordnungsvorschlag über einen Steuerungsrahmen für das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Bereits die Grundlage des Steuerungsrahmens, das Europäische Semester, ist zu kritisieren. Die länderspezifischen Empfehlungen stellen eine Aneinanderreihung von Forderungen dar, die vielfach als willkürlich, sachlich ungerechtfertigt und überdies sozial unausgewogen erscheinen und jedenfalls den in den EU-Verträgen verankerten sozialen Zielen bzw einer wohlstandsorientierten Politik zuwiderlaufen. Das zeigen frühere Empfehlungen der Kommission, in denen zB eine Dezentralisierung der Kollektivvertragssysteme oder auch eine Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Pensionsantrittsalters empfohlen worden ist.
- Das Entscheidungsverfahren zur Festlegung der Maßnahmen, die als unterstützungswürdig eingestuft werden, ist demokratiepolitisch höchst bedenklich und wird von der BAK daher klar abgelehnt. Das Europäische Parlament kann darüber nur diskutieren und hat keinerlei Mitentscheidungsrecht. Die Sozialpartner sind ebenfalls nicht in die Entscheidung eingebunden.

Die Position der BAK im Detail

In einem neuen Verordnungsvorschlag schlägt die Europäische Kommission einen Steuerungsrahmen für das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet vor.

Wie die BAK bereits in ihrer Stellungnahme zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021 – 2027 vom 12.09.2018 festgestellt hat, ist der Vorschlag für ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet klar abzulehnen.

Zu den Zielen des Kommissionsvorschlags

Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung hält fest, dass diese zur Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften beitragen soll. Dazu soll ein Steuerungsrahmen festgelegt werden, der für das geplante Haushaltsinstrument maßgebend ist.

Jedoch ist schon die Grundlage des Steuerungsrahmens, nämlich die derzeitige Ausgestaltung des Europäischen Semesters, als ungeeignet zu verwerfen. Die länderspezifischen Empfehlungen stellen eine Aneinanderreihung von Forderungen dar, die vielfach als willkürlich, sachlich ungerechtfertigt und überdies sozial unausgewogen erscheinen. Sie stehen zudem auch den in den EU-Verträgen verankerten sozialen Zielen bzw. einer wohlstandsorientierten Politik entgegen. Das zeigen frühere Empfehlungen der Kommission, in denen zB eine Dezentralisierung der Kollektivvertragssysteme oder auch eine Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Pensionsantrittsalters – dies sogar entgegen eigenen empirischen Berechnungen – empfohlen worden ist. Die BAK fordert daher eine Neuausrichtung des Europäischen Semesters, die sich am sogenannten magischen Vieleck für eine wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik orientiert.

Die länderspezifischen Empfehlungen, auf denen die sogenannten länderspezifischen Leitlinien fußen sollen, betreffen mittlerweile fast zur Hälfte die Bereiche Soziales, Beschäftigung, Bildung, Gleichstellung, Gesundheit, Langzeitpflege, Pensionen, Armut und soziale Exklusion. Es besteht die Gefahr, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen einer wohlstandsorientierten Politik zuwiderlaufen könnte. Insbesondere weist das falsche Verständnis von „Wettbewerbsfähigkeit“ in diese Richtung. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der BAK zu befürchten, dass wie schon in der Vergangenheit etwa vor einer notwendigen Anhebung von (Mindest-)Löhnen gewarnt werden würde oder erneut eine Dezentralisierung von Kollektivvertragssystemen vorangetrieben werden könnte. Ähnlichkeiten zur Systematik, wie sie im Rahmen der Finanzkrise an den von der Krise besonders stark betroffenen Mitgliedsländern durch „Memoranda of Understanding“ erprobt wurde, sind jedenfalls zu erkennen.

Aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist schließlich nicht annähernd herauszulesen, welche konkreten Maßnahmen letztlich unterstützt werden sollen. Aufgrund der derzeitigen Architektur und Ausrichtung des europäischen Semesters können jederzeit nachteilige „Reformen“ für ArbeitnehmerInnen drohen. Es ist weder sinnvoll noch akzeptabel, dass aus

dem EU-Budget, welches letztlich zu einem überwiegenden Teil von den europäischen ArbeitnehmerInnen finanziert wird, Reformen unterstützt werden, die zu einem Abbau von Schutzstandards für Beschäftigte führen können.

Verfahren zur Festlegung der länderspezifischen Leitlinien widerspricht demokratiepolitischen Anforderungen

Höchst problematisch ist ferner das Prozedere rund um die Festlegung, welche konkreten Maßnahmen als unterstützungswürdig eingestuft werden sollen. Nach Artikel 5 nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission eine entsprechende Empfehlung an. Im Rat nehmen dabei nur die VertreterInnen der Euro-Mitgliedstaaten teil. Damit steht das Verfahren im Widerspruch zum von der designierten Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigten „neuen Schwung für die Demokratie in Europa“: Eine direkte Einbindung des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner in den Entscheidungsprozess zur Festlegung der unterstützungswürdigen Reformen ist nicht vorgesehen. Dem Europäischen Parlament wird in Artikel 8 lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt. Den Sozialpartnern kommen keine Mitspracherechte zu, obwohl die Reformmaßnahmen ihre Mitglieder unmittelbar betreffen können.

Aus Sicht der BAK widerspricht dieses Verfahren demokratiepolitischen Anforderungen und ist daher strikt abzulehnen.

Zusätzlicher Bürokratieaufwand

Nicht zuletzt ist der Verordnungsvorschlag auch ausgesprochen bürokratisch. Die Entscheidung über die länderspezifischen Leitlinien auf EU-Ebene sowie die Beantragung und die spätere Abwicklung der Förderung auf Mitgliedstaaten-Ebene bedeutet einen erheblichen unnötigen Verwaltungsaufwand, dessen Mehrwert nicht erkennbar ist.

Schlussfolgerung

Die BAK lehnt den Verordnungsvorschlag über ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet daher aus den genannten Gründen klar ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den mit dem Rechtsvorschlag verbundenen Arbeiten auf EU-Ebene.

